

Gebühren im Bereich des Personenstandswesens (Standesamt)

Nr. 520 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses

-zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 (Amtsbl. I S. 871)-

Punkt	Gegenstand	Gebühr/Euro
1.	Eheschließung	
1.1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	44
1.2.	wenn in Fällen der Tarifstelle 1.1. ausländisches Recht zu beachten ist	66-100
1.3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	33
1.4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten oder außerhalb der Diensträume des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung	66-100
1.5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	44
2.	nachträgliche Beurkundungen	
2.1.	nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 34, 35 PStG	66-100
2.2.	nachträgliche Beurkundung einer Geburt nach § 36 PStG	60-100
2.3.	nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	30
3.	namensrechtliche Erklärungen	
3.1.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	22
3.2.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB oder die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Art. 47 EGBGB (§ 43 Abs. 1 PStG)	25
3.3.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a PStG	22
3.4.	Erteilung einer Bescheinigung über die Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10
4.	sonstige Amtshandlungen	
4.1.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	22

4.2.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	11
4.3.	Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	11
4.4.	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % der Gebühr nach 4.3.
4.5.	Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
4.5.1.	in ein Personenstandsbuch oder -register	7
4.5.2.	in eine Sammelakte	9
4.6.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20-60
4.7.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	11
4.8.	Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der zuständigen Justizbehörde oder Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt	30
4.9.	Berichtigung nach §§ 47, 48 PStG, wenn der in der Beurkundung zu berichtigende Fehler auf falschen Angaben beruht und der Anzeigepflichtige dies zu vertreten hat	
4.9.1.	Aufnahme eines Antrags auf Berichtigung	30-150
4.9.2.	Berichtigung des fehlerhaften Personenstandsregistereintrags	30-150
	Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie die bei einer Eheschließung veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als besondere Auslagen im Sinne § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland zu erheben.	
4.10.	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/1191	11
4.11.	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % der Gebühr nach 4.10.